

Ressort: Ratgeber/Service/Recht

## Alkoholisiert Radfahren: Diese Grenzen gelten, diese Strafen drohen

**Berlin (DAV).** Im Vorfeld des anstehenden 53. Deutschen Verkehrsgerichtstages wird darüber diskutiert, ob es verschärfte Promillegrenzen für Radfahrer braucht. Die Deutsche Anwaltauskunft zeigt, welche Grenzen derzeit bestehen und welche Strafen alkoholisierten Radlern drohen.

Wer stark alkoholisiert sein Fahrrad nutzt, riskiert massive Strafen. Bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille gilt die absolute Fahruntauglichkeit. *„Hier drohen zwei Punkte in Flensburg, circa ein Monatsnettoeinkommen als Geldstrafe und zusätzlich die Anordnung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU)“*, erklärt **Rechtsanwalt Swen Walentowski, Sprecher der Deutschen Anwaltauskunft.**

Zudem wird Strafanzeige gestellt, denn beim alkoholisierten Radfahren handelt es sich nicht um eine Ordnungswidrigkeit – sondern eine Straftat.

Mit Ausnahme der MPU drohen die aufgeführten Strafen allerdings bereits bei geringeren Promillewerten – nämlich dann, wenn der Fahrradfahrer den Verkehr gefährdet oder gar einen Unfall verursacht. Dies ist bei einem Wert von 0,3 bis 1,6 Promille der Fall. *„Allerdings muss die Polizei in diesem Fall nachweisen, dass das Fehlverhalten auf den alkoholisierten Zustand zurückzuführen ist“*, sagt **Swen Walentowski.**

Und das sei gar nicht so einfach. *„Normalerweise werden Fahrten von 0,3 bis 0,5 Promille nicht weiter geahndet, da es für die Behörden schwierig ist zu beweisen, dass etwaiges Fehlverhalten im Straßenverkehr aufgrund des alkoholisierten Zustands geschehen ist“*, so **Walentowski.** Je geringer der Alkoholgehalt im Blut sei, desto schwieriger sei es, diesen Nachweis zu erbringen.

Lesen Sie mehr zum Thema:

<https://anwaltauskunft.de/magazin/mobilitaet/verkehr/866/punkte-und-mpu-folgen-fuer-betrunkene-radfahrer/>

1.825 Zeichen

---

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Redaktionsleiter Swen Walentowski

Sekretariat: Katrin Bandke, Tel.: 030 726152-135

Die Veröffentlichung – auch im Internet – mit Urheberbezeichnung „Deutsche Anwaltauskunft“ und Nennung der Internetadresse ist honorarfrei gestattet.

Alle Tipps der Deutschen Anwaltauskunft im Internet: [www.anwaltauskunft.de](http://www.anwaltauskunft.de)